



<b>AL 4 – Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungsaue</b>					
<b>Kulisse:</b> Kulisse Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), jedoch nicht förderfähig in Kulisse PflSchAnwV		<b>Lage:</b> ortsfest		<b>Mindestschlaggröße:</b> 0,3000 ha	
<b>Verpflichtungszeitraum:</b> 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)			<b>Höhe Zuwendung:</b> 241 EUR/ha		
<b>Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum</b>			<b>Sonstiges:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ kein Anbau von Mais oder Raps</li> <li>➤ Anbau von Ackerfütterkulturen in den ersten beiden Verpflichtungsjahren, selbstbegrünte Brache im 5. Verpflichtungsjahr</li> <li>➤ kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in den ersten beiden Verpflichtungsjahren sowie im fünften Verpflichtungsjahr</li> <li>➤ Begrünung nach Hauptkultur durch Winterungen, Zwischenfrüchte oder Untersaaten</li> <li>➤ Anwendung des Verfahrens der dauerhaft konservierenden Bodenbearbeitung</li> <li>➤ bei Zwischenfruchtanbau oder Untersaaten ist die Beseitigung des Aufwuchses ab 16.02. des Folgejahres möglich</li> <li>➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen</li> </ul>			<p>Eine Herbstsaat im Jahr vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bzw. des jeweiligen Verpflichtungsjahres ist zulässig.</p> <p>Für den gesamten Verpflichtungszeitraum gilt, dass ausschließlich nicht wendende Bodenbearbeitungsgeräte zum Einsatz kommen dürfen (dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung).</p> <p>Auentypische Strukturen, die durch natürliche Überflutung entstanden sind (Schotterflächen, übersandete Flächen, Auskolkungen, Vernässungen) sind auf bis zu 10 Prozent der Förderfläche zulässig.</p> <p>Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter <a href="#">Hinweise AL 4.pdf</a> zu finden.</p>		
<b>Kombinationsmöglichkeiten mit</b>					
	<b>FRL AUK <sup>1)</sup></b>	<b>FRL ÖBL</b>	<b>FRL ISA</b>	<b>FRL AZL <sup>3)</sup></b>	<b>Öko-Regelungen</b>
identische Fläche	AL 8 (+ 122 EUR/ha) AL 11 (+ 120 EUR/ha) AL 15 (+ 100 EUR/ha)	nicht möglich		möglich, außer im 5. Verpflichtungsjahr (Brache)	ÖR2 ÖR7
im Bruttoschlag <sup>2)</sup>	AL 13		I_AL1, I_AL2		ÖR3

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei flächige AUK-Maßnahmen und eine Streifenmaßnahme in einem Bruttoschlag möglich

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

<sup>3)</sup> Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode